

Gestattungsvertrag

zwischen

der **Stadt** _____, vertreten durch den Bürgermeister
- Gestattungsgeberin -

Und

Wirelane Public I GmbH
Von-der-Tann-Straße 12
80539 München
- Gestattungsnehmer -

Präambel

Der Gestattungsnehmer errichtet im öffentlichen Verkehrsraum auf den öffentlichen Parkplätzen in der **Straße, Hausnr, PLZ, Ort** der Gestattungsgeberin öffentlich zugängliche Ladesäule für Elektrofahrzeuge (Ladeinfrastruktur). Die dafür erforderlichen Aufgrabungsgenehmigungen werden unabhängig von diesem Gestattungsvertrag gesondert beantragt. Gegenstand dieses Vertrages ist die Gestattung der Sondernutzung auf den öffentlichen Straßen im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften.

Diesbezüglich wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Gestattungsgeberin gestattet dem Gestattungsnehmer im Stadtgebiet von, **Straße, Hausnr, PLZ, Ort** im öffentlichen Straßenraum eine Ladesäule für zwei Elektrofahrzeuge samt zugehöriger Ladeinfrastruktur („**Ladesäule**“) zu errichten, zu belassen, zu unterhalten, zu betreiben und zu erneuern. Der genaue Standort ist in dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan rot eingezeichnet. Die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrsraums bleibt von dieser Gestattung unberührt; sie obliegt weiterhin der Gestattungsgeberin.

(2) Die Gestattungsgeberin gestattet dem Gestattungsnehmer alle Maßnahmen bzw. Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung, der Unterhaltung und dem Betrieb der Ladesäule, insbesondere die Herstellung des erforderlichen Netzanschlusses, die Verlegung von Leitungen vom Netzanschluss und den Einbau einer Messtechnik.

§ 2 **Art und Umfang der Arbeiten**

- (1) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, die in § 1 beschriebenen Maßnahmen so durchzuführen, dass der öffentliche Verkehr während Durchführung der Baumaßnahme nicht wesentlich gestört wird.
- (2) Durch die Gestattungsgeberin werden keine Sicherungen oder ähnliche Maßnahmen zum Schutz des Gestattungsgegenstandes (siehe § 1) durchgeführt.
- (3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Straßengrundstücks ist die jeweilige Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung, die gesondert beantragt wird.
- (4) Der Gestattungsnehmer hat Beginn und Ende der Errichtung und Entfernung von Ladeinfrastruktur der Gestattungsgeberin unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 **Haftung**

- (1) Die Einrichtung der Ladeinfrastruktur auf öffentlich gewidmeten Flächen wird auf alleinige Verantwortung und Gefahr des Gestattungsnehmers hergestellt und von diesem bzw. deren Rechtsnachfolger dauernd in ordnungsgemäßem, betriebs- und verkehrssicherem Zustand gehalten. Der Gestattungsnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger haftet für alle Schäden, die durch den Bau oder das Vorhandensein der Einrichtung verursacht werden.
- (2) Die Gestattungsgeberin haftet nicht für etwaige Personen- und Sachschäden, die durch die aufgestellte Ladeinfrastruktur oder bei deren Errichtung oder Beseitigung verursacht werden. Der Gestattungsnehmer bzw. deren Rechtsnachfolger verpflichtet sich, bezüglich solcher Schäden die Gestattungsgeberin von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gestattungsgeberin hat für einen ordnungsgemäßen Zustand des öffentlichen Verkehrsraums, insbesondere der Parkflächen, zu sorgen. Sie übernimmt die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Räum- und Streupflicht, für die Flächen des öffentlichen Verkehrsraums während der Vertragslaufzeit und stellt den Gestattungsnehmer insoweit von jeder Inanspruchnahme Dritter wegen einer Verkehrssicherungsverletzung frei.

§ 4 **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Ladeinfrastruktur ist seitens des Gestattungsnehmers so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, allen Endkunden gegen ein angemessenes Entgelt die Nutzung des öffentlichen Ladepunktes zu ermöglichen.
- (3) Die Gestattungsnehmerin wird für die zwei an der Ladesäule belegenen Parkplätze eine Kennzeichnung vornehmen oder veranlassen, nach der nur Fahrzeuge mit E-Kennzeichen, genauer aufgeführt in Anlage 2 zu parken berechtigt sind. Eine entsprechende Überwachung und Ahndung von Parkverstößen erfolgt im Rahmen

der gewöhnlichen Parkraumüberwachung der Ordnungsbehörde der Gestaltungsgeberin.

(4) Der Gestaltungsnehmer verpflichtet sich, die Ladesäule auf schriftliche Anforderung der Gestaltungsgeberin unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten ohne Anspruch auf Entschädigung und auf seine Kosten zu verändern oder zurückzubauen und die Straße in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, sofern die Gestaltungsgeberin dafür einen zwingenden Grund darlegt. Von der Rückbaupflicht im Sinne dieses Vertrages ausgenommen sind Fundamente, der Netzan schluss und sonstige Leitungen oder Einrichtungen, die unsichtbar verlegt wurden.

(5) Der Gestaltungsnehmer hat das Recht die Ladesäule vor Ablauf der Vertragslaufzeit zurückzubauen. In diesem Falle teilt er dies der Gestaltungsgeberin mindestens vier Wochen vor der Außerbetriebnahme der Ladesäule mit. Die Säule kann an einem anderen Ort wieder installiert und in Betrieb genommen werden. Die Festlegung des Standortes erfolgt in Abstimmung mit der Gestaltungsgeberin. Der Umbau erfolgt auf Kosten des Gestaltungsnehmers.

(6) Im Falle der Kündigung des Gestaltungsvertrages sowie bei Störung oder vorübergehendem Wegfall der Nutzungsmöglichkeit (z.B. bei Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gestaltungsgeberin.

(7) Verletzt der Gestaltungsnehmer seine Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten, ist die Gestaltungsgeberin berechtigt, die Ladeinfrastruktur nach Aufforderung des Gestaltungsnehmers unter Setzung einer angemessenen Frist und nach fruchtlosem Fristablauf auf Kosten des Gestaltungsnehmers zurückzubauen oder instand zu setzen und in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen oder bringen zu lassen.

(8) Die errichtete Ladesäule bleibt im vollständigen Eigentum der Gestaltungsnehmerin. Die Gestaltungsnehmerin übernimmt die Kosten für die Errichtung, Wartung Betrieb und für den eventuellen Rückbau der Ladesäule für den jeweiligen Standort.

(9) Werbeanlagen jeglicher Art an den Ladesäulen sind gesondert mit der Gestaltungsgeberin abzustimmen.

(10) Die Gestaltungsgeberin gewährt dem Gestaltungsnehmer für die Zwecke dieses Vertrages jederzeit freien Zugang zur Liegenschaft und zur Ladesäule.

(11) Sollte ein weiterer Bedarf an Ladesäulen am Standort nach Anlage 1 entstehen, so verpflichtet sich die Gestaltungsgeberin, während der Laufzeit des Vertrages, dem Gestaltungsnehmer vorrangig das Recht zur Errichtung dieser zusätzlichen Ladesäulen einzuräumen. Sollte der Gestaltungsnehmer von diesem Recht keinen Gebrauch machen, kann die Gestaltungsgeberin auch anderen Anbietern am Standort nach Anlage 1 die Errichtung von Ladesäulen gestatten.

§ 5 **Beschichterung**

(1) Die Kosten und den Aufbau für die notwendige Beschilderung nach § 4 Abs. 3 werden von der Gestaltungsnehmerin übernommen. Wenn ausdrücklich zusätzliche

Bodenmarkierung (weißes Piktogramm „E-Fahrzeug“ oder vollflächige blaue Parkplatzmarkierung) bzw. Symbolplatten (bei Pflasterungen) von der Kommune gewünscht sind, sind von der Gestaltungsnehmerin zu übernehmen und dieser unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn ausdrücklich von der Kommune gewünscht ist, dass die Poller von der Kommune errichtet werden, ist dies ebenfalls unverzüglich der Gestaltungsnehmerin mitzuteilen, andernfalls errichtet die Gestaltungsnehmerin die Poller bei Errichtung der Ladesäule.

(2) Im Falle einer gewünschten Abweichung von den im Vertrag festgelegten Bedingungen, muss die Stadt innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Abschluss des Vertrages eine formelle Änderungsanforderung per E-Mail an die Gestaltungsnehmerin zu senden. Sollte keine solche Anforderung innerhalb des angegebenen Zeitraums eingehen, behalten wir uns das Recht vor, unsere Schilder gemäß den ursprünglichen Vertragsbedingungen aufzustellen.

(3) Errichtung folgender Verkehrsschilder (siehe Anlage 2):

- Verkehrszeichen 314-10 bzw. 314-20 (420 x 420 mm)
- Verkehrszeichen 1050-32 (231 x 420 mm)
- Verkehrszeichen 1040-30 (420mm x 420 mm)
- Verkehrszeichen 1040-32 (231 x 420 mm)

§ 6 **Laufzeit und Beendigung**

(1) Das Gestaltungsverhältnis beginnt am TT.**MM.JJJJ** und hat eine Laufzeit von 10 Jahren.

(2) Die Gestaltungsgeberin wird spätestens sechs Monate vor Ende der Laufzeit dem Gestaltungsnehmer ein neuerliches Gestaltungsverhältnis mit gleicher Laufzeit anbieten, soweit keine schwerwiegenden Gründe dagegen vorliegen (z.B. Veränderung, Ausbau, Umbau der Straße/Gehweg/des Platzes; Verlegung von Versorgungsleitungen; Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs).

(3) Der Gestaltungsnehmer verpflichtet sich, die Ladesäule nach endgültiger Beendigung des Vertragsverhältnisses der Parteien innerhalb von drei Monaten von den öffentlichen Straßen zurückzubauen und die Straßen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der Gestaltungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gestaltungsgeberin berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Gestaltungsnehmers zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Fristsetzung unterbleiben.

§ 7 **Außerordentliches Kündigungsrecht**

- (1) Gestattungsgeberin und Gestattungsnehmer können den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, falls ein wichtiger Grund vorliegt, der der Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung des Vertrages als nicht zumutbar erscheinen lässt.
- (2) Ein wichtiger, die Kündigung der Gestattungsgeberin rechtfertigender Grund liegt hierbei insbesondere vor,
1. wenn der Gestattungsnehmer in solchem Maße ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt, dass der Gestattungsgeberin eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann,
 2. die Ladeinfrastruktur nicht ordnungsgemäß und verkehrssicher instandgehalten wird.
- (3) Die Gestattungsgeberin gibt dem Gestattungsnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger vor der beabsichtigten außerordentlichen Kündigung unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Mängelbehebung, wobei die Mängel, soweit Gefahr in Verzug ist, umgehend zu beheben sind, ansonsten längstens innerhalb von einem Monat seit Anzeige der Mängel.
- (4) Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8 **Gebühren / Kosten**

- (1) Für die Erlaubnis auf den öffentlichen Straßen die Ladesäule errichten zu dürfen, entrichtet der Gestattungsnehmer eine **einmalige/monatlich/jährliche Verwaltungsgebühr /Gebühr von XX,XX€.**

Die Sondernutzungserlaubnis wird von dem Ordnungsamt bei der Verbandsgemeindeverwaltung **Stadt** erteilt. Die entsprechenden Gebühren werden in einem gesonderten Bescheid erhoben.

- (2) Die Benutzung der im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen durch den Gestattungsnehmer ist unentgeltlich.

§ 9 **Rechtsnachfolge**

Die Gestattungsnehmerin verpflichtet sich, die vorstehenden Rechte und Verpflichtungen auf einen etwaigen Rechtsnachfolger vertraglich zu übertragen und diesen in der gleichen Weise zur Weitergabe an einen Rechtsnachfolger zu verpflichten. Der Gestattungsnehmer zeigt der Gestattungsgeberin die Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich an. Der Gestattungsnehmer wird von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich gegenüber der Gestattungsgeberin erklärt.

Der Gestattungsnehmer ist jederzeit berechtigt, dieses Gestattungsvertrag mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf ein mit ihr verbundenes

Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Es bedarf hierfür weder einer Anzeige gegenüber oder einer Zustimmung der Gestattungsgeberin.

§ 10 **Gerichtsstand/Schriftformerfordernis**

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist München. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Stadt, den

München, den

Der Bürgermeister
Stadt _____
Gestaltungsgeber

Constantin Schwaab
Wirelane Public I GmbH
Gestaltungsnehmer

Anhang:
1 Lageplan
1 Standardbeschilderung

Lageplan:

Standardbeschilderung

- Verkehrszeichen 314-10 bzw. 314-20 (420 x 420 mm)
- Verkehrszeichen 1050-32 (231 x 420 mm)
- Verkehrszeichen 1040-30 (231 x 420 mm)
- Verkehrszeichen 1040-32 (231 x 420 mm)

